

Aktuelles zu Zustimmungserfordernissen bei Unternehmensverkäufen

BGH, Urteil v. 8. Januar 2019 – II ZR 364/18

Im Recht der Aktiengesellschaft bedürfen Verträge, durch die sich die Aktiengesellschaft zur Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögens verpflichtet, ohne dass die Übertragung unter die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes fällt, der Zustimmung der Hauptversammlung und zwar auch dann, wenn hiermit keine Änderung des Unternehmensgegenstands verbunden ist, § 179a Abs. 1 AktG. Dieses Erfordernis greift ebenfalls ein, wenn unwesentliches Vermögen bei der Aktiengesellschaft zurückbleibt. Verstöße führen zunächst zur schwebenden Unwirksamkeit und bei Versagung der Genehmigung zur endgültigen Unwirksamkeit des Vertrags.

Durch die höchstrichterliche Rechtsprechung ist in den zurückliegenden Jahrzehnten in mehreren prominenten Entscheidungen – insbesondere in den Rechtssachen „Holzmüller“ und „Gelatine“ – darüber hinaus das Institut einer ungeschriebenen Hauptversammlungszuständigkeit für Angelegenheiten etabliert worden, die tief in die Mitgliedsrechte der Gesellschafter eingreifen bzw. ähnliche Auswirkungen hervorrufen, wie sie ansonsten nur durch eine Satzungsänderung möglich sind (vgl. BGH, Urteil v. 25.2.1982 – II ZR 174/80; BGH, Urteil v. 26.4.2004 – II ZR 155/02 sowie Urteil v. 26.4.2004 – II ZR 154/02).

Bislang nahm die herrschende Meinung im Schrifttum eine entsprechende Anwendbarkeit des § 179a AktG sowie der sog. Holzmüller/Gelatine-Doktrin auf das Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Recht) an. Es wurde in der Regel angeführt, dass es sich um allgemeine Prinzipien des Verbandsrechts handele. Die Gesellschafter einer GmbH seien gleichermaßen schutzbedürftig.

Mit der jüngsten Entscheidung (BGH, Urteil v. 8.1.2019 – II ZR 364/18) betont der Gesellschaftsrechtssenat des Bundesgerichtshofs, dass die Regelung des § 179a AktG Ausnahmeharakter hat. Er stellt nunmehr klar, dass eine entsprechende Anwendbarkeit im GmbH-Recht auf Grund struktureller Unterschiede der beiden Rechtsformen ausscheidet. Der Grundsatz der unbeschränkten Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis (vgl. § 37 Abs. 2 GmbHG) erfährt im GmbH-Recht damit ausdrücklich keine Durchbrechung.

Das GmbH-Recht kennt im Übrigen mit § 49 Abs. 2 GmbHG eine Regelung mit niedrigerem Schutzniveau. Verstöße hiergegen führen nicht zu einer Unwirksamkeit im Außenverhältnis. Bei einer GmbH ist die Wirksamkeit entsprechender Vertragsschlüsse (vorbehaltlich gesellschaftsvertraglicher Vinkulierungsklauseln bei Share-Deals) also nicht mehr auf Grund fehlender Gesellschafterzustimmung gefährdet. Ausgenommen bleiben lediglich Missbrauchsfälle, etwa wenn sich dem Vertragspartner das Fehlen der Zustimmung aufdrängen musste.

Lörrach, 24. Juni 2019

Dr. Dominic Roth
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht